

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 47 (1967-1968)  
**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Bücher

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜCHER

## JAHRBUCH FÜR POLITISCHE WISSENSCHAFT 1967 — SCHWEIZERISCHE POLITIK 1966

Erstmals legt heuer die Schweizerische Vereinigung für politische Wissenschaft zwei getrennte Jahrespublikationen vor. Neben dem nun schon zum siebenten Male erscheinenden «Schweizerischen Jahrbuch für politische Wissenschaft» veröffentlicht sie unter dem Titel «Schweizerische Politik 1966» die letztes Jahr noch im Jahrbuch selbst enthaltene systematische Übersicht über das politische Geschehen in Bund und Kantonen als gesonderten, rund 160 Seiten umfassenden Band<sup>1</sup>. Als Herausgeber dieses Überblicks zeichnet das von Professor *Erich Gruner* geleitete Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der schweizerischen Politik an der Universität Bern; verfaßt wurde die zweisprachige Publikation, die sich außer auf amtliche Quellen namentlich auf eine umfangreiche Pressedokumentation stützt, von PD Dr. *Peter Gilg* und von *François-L. Reymond*. Nach einer kurzen Darstellung der unsere Staatsstruktur und die Jurafrage betreffenden Vorgänge und einem Blick auf die Wahlen in Bund und Kantonen werden auf über hundert Seiten die wichtigsten Geschehnisse des Jahres 1966 sektorweise nachgezeichnet. Dank der Aufgliederung des Stoffes in einzelne Sparten und einem Sach- und Namenregister erfüllt dieser Hauptteil die Funktion eines handlichen Nachschlagewerkes, zu dem man gerne greifen wird, wenn man sich über die gesamtschweizerische Entwicklung eines bestimmten Fragenkomplexes orientieren will.

Zur durchgehenden Lektüre regt ein an den Schluß gestelltes Kapitel von Professor Gruner über die Parteien und Verbände an, in welchem über die Stellungnahme dieser intermediären Organisationen zu den zentralen Fragen der Landespolitik und vor allem über ihre interne Entwicklung berichtet wird. Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht auf eine bloße Registrierung

von Fakten, sondern nimmt durch Auswahl, Kommentierung und Einfügung der einzelnen Tatbestände in einen Gesamtzusammenhang eine eigentliche Würdigung vor. Obwohl er sich offensichtlich der Unparteilichkeit befleißigt, gerät er damit naturgemäß an die Grenzen rein wissenschaftlicher Betrachtungsweise, eine Feststellung, die indessen den Wert einer solchen Berichterstattung keineswegs herabmindern soll.

Besonders wertvolle, weil anderswo kaum in dieser Form erhältliche Informationen liefert endlich eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erlassenen kantonalen Gesetze (unter Einschluß der Verfassungsgesetzgebung), wiederum gegliedert nach Sachgebieten. Da in Stichworten jeweils die materielle Tragweite der Gesetzes- und Verfassungsrevisionen angegeben wird, wird auf kleinstem Raum ein hochwillkommener Überblick über die Rechtsfortbildung in den Kantonen gewährt, von dem durchaus auch Impulse *de lege ferenda* ausgehen könnten. Die hier vermittelte Übersicht füllt eine Lücke aus, die ein dynamischer kooperativer Föderalismus schon längst hätte schließen müssen. Jedenfalls verleiht sie dem Band einen betont dokumentarischen Charakter, der dieser neuen Publikation zu einem gesicherten Platz im politischen Leben der Schweiz verhelfen wird.

Das Jahrbuch für politische Wissenschaft hat durch die Verselbständigung des Überblicks über die schweizerische Politik an Substanz nicht verloren. Nach wie vor findet sich darin, neben dem Tätigkeitsbericht 1966 der von Professor Dr. *Dietrich Schindler* präsidierten Vereinigung für politische Wissenschaft, eine umfassende Bibliographie der im Jahre 1965 erschienenen einschlägigen Publikationen, ergänzt durch eine aufschlußreiche Übersicht über die Lehr- und Forschungstätigkeit unserer

Hochschulen im Jahre 1966 auf dem Gebiete der politischen Wissenschaft. Dieser Überblick, der wie die Bibliographie von Professor Dr. *Roland Ruffieux* gestaltet wurde, vermittelt dem politisch Interessierten wertvolle Hinweise auf in Gang befindliche oder vor kurzem abgeschlossene Untersuchungen, Hinweise, die in verschiedener Richtung von konkretem praktischem Nutzen sein können.

Das Hauptinteresse des Lesers gilt freilich den wie in früheren Jahren einem Gesamtthema gewidmeten Sachbeiträgen; die je drei deutsch- und französischsprachigen Aufsätze befassen sich diesmal mit der Problematik des schweizerischen Bundesrates. In den letzten Jahren ist unser Regierungssystem wiederholt Gegenstand von Reformgesprächen geworden; von politischen Parteien wie von außerparlamentarischen Gruppen liegen eine Reihe beachtlicher Vorstöße zugunsten einer Modifikation des heutigen Zustandes vor. Umwälzende Neuerungen, wie sie etwa *Theodor Boveri* in der Novembernummer der «Schweizer Monatshefte» postuliert hat, dürften sich indessen auch auf längere Sicht keine ernsthaften Chancen auf Realisierung ausrechnen; wie aber steht es mit kleineren Retouchen? Offenkundig sträuben sich gerade die Hauptbeteiligten am beharrlichsten gegen Änderungen der gegenwärtigen Konstellationen; ebenso scheint hinter den im Vorfeld der Wahlen abgegebenen Verbalmanifestationen der politischen Parteien nicht der entsprechende Durchsetzungswille zu stehen.

Dieser allgemeine Eindruck findet sich in den sechs Beiträgen des Jahrbuches mehr oder minder deutlich bestätigt. Dies gilt zunächst für die abgewogene Stellungnahme von alt Bundesrat *Petitpierre*, die übrigens von seinem Nachfolger im Politischen Departement an der Jahresversammlung der Gesellschaft «Schweizer Monatshefte» ausdrücklich sekundiert wurde. Unser früherer Außenminister zeigt darin zunächst die Nachteile einer Volkswahl des Bundesrates auf, denen keine nennenswerten Vorteile gegenüberstünden; er lehnt ebenso sehr eine Änderung der Vorschrift, wonach dem glei-

chen Kanton nicht mehr als ein Bundesrat entstammen darf, wie eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Regierungskollegiums ab. Er stellt sich auch insofern in einen Gegensatz zu seiner Partei, als er die «Zauberformel» als Prinzip der Zusammensetzung des Bundesrates mit Nachdruck verteidigt, gleichzeitig aber die Forderung nach einem von den Bundesratsparteien ausgehandelten Minimalprogramm verwirft. Bessere Chancen gibt er dem Ruf nach einem Regierungsprogramm, das als ein nach Dringlichkeiten geordneter und die grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten aufzeigender Problemerkatalog vom Parlament und von der Öffentlichkeit diskutiert werden könnte.

In die Forderung nach einem Regierungsprogramm mündet auch die Betrachtung von Nationalrat *Schürmann* über die Probleme der Allparteienregierung. Mit Fug unterstreicht der versierte Politiker und Wissenschaftler, daß auch unsere plebiszitäre Demokratie die Regierung nicht davon dispensiert, ein Programm aufzustellen, im Sinne eines Arbeitspapiers, das eine Lagebeurteilung enthält und Aktionen skizziert. Ein solches Programm dient der Verdeutlichung der Alternativmöglichkeiten und verlagert den Schauplatz des dialektischen Gesprächs vom außerparlamentarischen Verfahren zurück in die eidgenössischen Räte. Mit der gleichen Begründung plädiert Nationalrat *Schürmann* für die Rückkehr einer der drei großen Parteien in die Opposition. Diese Stellungnahme eines prominenten Vertreters jener Partei, welche den definitiven Übergang zur Allparteienregierung erzwungen hat, mag erstaunen, zumal auch Nationalrat *Schürmann* anerkennt, daß die Allparteienregierung der integrierenden und repräsentierenden Funktion der Exekutive besser gerecht wird. Pikant ist allerdings der Hinweis, daß kausal für den Schritt zur Formel von 1959 nicht allgemeine staatspolitische Überlegungen, sondern Wahlgeschäfte gewesen seien, «die der Bundesrat in der alten Zusammensetzung vorgenommen hatte und die eine der beteiligten Parteien wiederholt nicht zufriedengestellt hatten».

Einen sehr informativen Sachbeitrag

steuert Professor *Erich Gruner* zur aktuellen Frage der Wahlfreiheit des Parlamentes in den Bundesratswahlen bei. Die statistische Analyse der Bundesratswahlen seit 1848 zeitigt einige überraschende Ergebnisse, und manche scheinbar althergebrachte Tradition entpuppt sich als durchaus neueren Datums. So bedeuteten bis 1884 Kampfwahlen gegen Bisherige keineswegs eine Seltenheit, wurden doch zwischen 1851 und 1881 in 11 Wahlen 21 Versuche unternommen, einen bisherigen Bundesrat aus dem Sattel zu heben. Der Brauch, die Wiederwahl in der Reihenfolge der Anciennität vorzunehmen, geht seinerseits lediglich bis ins Jahr 1893 zurück; ebenso ist es erst in diesem Jahrhundert möglich geworden, einen Kandidaten außerhalb des Nationalrates zu suchen. Bezüglich der zentralen Frage, inwieweit die Bundesversammlung eine echte Auswahl zwischen verschiedenen Kandidaten habe treffen können, ergibt sich ein plastisches Bild: in den ersten vierzig Jahren nach der Gründung des Bundesstaates ist überhaupt keine Wahl unbestritten gewesen. Zwischen 1888 und 1917 sind dagegen von 19 Bundesräten nicht weniger als 13 kampflos gewählt worden. Es handelt sich denn auch um jene von der Herrschaft des Freisinns geprägte Epoche, in welcher die Homogenität der Regierung am größten war. Seither sind die Wahlen wieder etwas offener geworden; jedenfalls hatten von den 34 Gewählten nur deren 11 nicht gegen ernsthafte Konkurrenten zu bestehen. Immerhin entfallen nicht weniger als fünf konkurrenzlose Wahlen auf das letzte Jahrzehnt, und wenn man bedenkt, daß die Mehrheit der heutigen Bundesräte kampflos ihr Amt erreicht hat, so erhält das besonders 1965 zutage getretene Unbehagen über den Auswahlmechanismus eine recht stabile statistische Untermauerung, die auch dadurch nicht erschüttert wird, daß von den 80 Bundesräten des schweizerischen Bundesstaates immerhin deren 30 vor ihrer Wahl keine führende Position in ihrer Partei innegehabt haben.

Ohne statistischen Apparat hatte demgegenüber der Neuenburger Professor *Jean-François Aubert* für seine Untersuchung

der Entwicklung des Kräfteverhältnisses zwischen Bundesversammlung und Bundesrat auszukommen. Er mußte sich deshalb vorzugsweise auf die Registrierung der im Verfassungstext selber und in der Verfassungsinterpretation eingetretenen Veränderungen beschränken, wobei er zur Feststellung gelangt, daß in den 120 Jahren auffallend wenig Verschiebungen zu verzeichnen sind. (Immerhin sind auf dem Wege der Auslegung einige bemerkenswerte Schmälerungen der Befugnisse des Parlamentes erfolgt.) Gewichtiger scheint indessen die Frage nach dem effektiven Gebrauch der Kompetenzen, eine Frage, deren Beantwortung ein breitangelegtes Aktenstudium voraussetzen würde. Prof. Aubert hat sich deshalb in sympathischer Bescheidenheit mit einigen Hinweisen und der sorgfältigen Herausstellung der Kriterien einer allfälligen eingehenderen Untersuchung begnügt.

Zu den beiden die historische Entwicklung verfolgenden Studien gesellen sich zwei scharfsinnige Analysen unseres heutigen Regierungssystems. Der Genfer Dozent *Christian Dominicé* zieht aus seinem einläßlichen Vergleich mit dem Regierungssystem anderer Länder einige beachtenswerte Schlußfolgerungen, die insbesondere um die Wahrung der Initiativfunktion im Kollegialsystem kreisen. Wenn er dartut, daß die Rolle der Anregung und der vorausschauenden Planung nahezu ausschließlich vom einzelnen Departementsvorsteher übernommen wird, so deckt sich dies mit der trockenen Feststellung Schürmanns: «Es wird — das ist unverkennbar — departementsweise regiert.» Professor Dominicé, der von einer Erhöhung der Zahl der Bundesräte wie auch von der Bildung eines Präsidialdepartementes abrät, empfiehlt, in Anlehnung an die Regelung der EWG, die Bildung von Ministerialkabinetten, um den Departementschef mit qualifizierten persönlichen Mitarbeitern umgeben zu können. Im weiteren regt er die Schaffung von Staatssekretärstellen an; diese wären, da im Vergleich zum Ausland ausgesprochen wenig politische Ämter zu besetzen sind, als politische Posten auszugestalten, was aber nicht die Meinung haben sollte, daß die Staatssekre-



täre ihre Chefs vor den Räten zu vertreten hätten. Professor Dominicé stellt sich damit in einen gewissen Gegensatz zu alt Bundesrat Petitpierre, der sich zwar ebenfalls für die Einsetzung von Staatssekretären ausgesprochen hat, der indessen unpolitische Ämter vor Augen hat und namentlich die Möglichkeit einer Vertretung der Bundesräte vor dem Parlament nicht ausschließt. Beide betonen freilich, daß diese Stellen nicht schematisch für jedes Departement, sondern lediglich nach Bedarf geschaffen werden sollen und daß der Wert eines Systems weniger von den Institutionen als vielmehr von den Qualitäten der leitenden Persönlichkeiten abhängt.

Dieses zur Verteidigung bestehender Ordnungen nur allzu gerne ins Feld geführte Argument darf jedoch nicht von einer sachgerechten Anpassung unserer Institutionen an die im Verlaufe von 120 Jahren eingetretenen Wandlungen der Gesellschaft entbinden. Welche organisatorischen Probleme sich bei einer solchen Adaption unseres Kollegialsystems stellen, beschreibt in kompetenter Weise Professor *Kurt Eichenberger*, der als Gutachter und Berater eidgenössischer Behörden einen umfassenden Einblick in das Zusammenspiel unserer obersten Gewalten gewonnen hat. Grundlegend ist zunächst die Erkenntnis, daß staatliche Organisationsprinzipien sowohl den Anforderungen der Rationalität wie der Legitimität zu genügen haben, wobei heute immerhin eine konvergierende Tendenz in dem Sinne festzustellen ist, als die legitimierende Akzeptation intentional zunehmend auf die Leistungsfähigkeit hin gerichtet ist. Das Kollegialsystem, das als konstitutives Organisationsprinzip der schweizerischen Staatsordnung angesprochen werden kann, besticht durch seine moderierende, machtbrechende Funktion; es kommt ebenso dem festgefügtten Proporzdenken entgegen, wie es die Sammlung von Einsicht, Wissen und Können ermöglicht; es ist schließlich sichtbarer Ausdruck der Koordination und der Kontinuität. Die Idee des Kollegialsystems erscheint daher

realitätsnah und zeitgemäß; die Sorge geht indessen dahin, daß das Kollegialprinzip zur reinen Fiktion zu werden droht. Gerade die Allparteienregierung zeigt nun aber Ansätze zu einer neuartigen und ermutigenden Geschlossenheit und Überparteilichkeit des Kollegiums. Das Kollegium, das heute mangels unterstützender Instrumente weitgehend von den Departementen abhängig ist, könnte an Gewicht zweifellos gewinnen durch eigene Planungs- und Kontrollorgane und durch eine Entlastung der Departementsvorsteher auf dem Wege der Delegation von Planungs- und Entscheidungsfunktionen in die Tiefe der Administration (verbunden wohl auch mit der Einsetzung von nicht der Regierung angehörenden Leitern der departementalen Verwaltungseinheiten). Im Widerstreit der Komponenten des Kollegial- und des Departementalsystems könnte also, so folgert Professor Eichenberger, der Kollegialfaktor eine zeitgemäße Stärkung erfahren durch eine mutige Ausformung des Direktorialfaktors.

Die hier resümierten Beiträge des Jahrbuches der politischen Wissenschaft ergeben in ihrer Gesamtheit ein anschauliches Bild der Probleme, die sich bei der Reform unseres Regierungssystems stellen. Trotz zahlreichen Nuancen kristallisiert sich doch eine gemeinsame Tendenz heraus: die Postulate kreisen um die Fixpunkte Stabsstellen, Staatssekretäre, Ausbau der Bundeskanzlei. Mit welchem Erfolg allerdings diese Einsichten in die Tat umgesetzt werden können, wird erst die Zukunft weisen.

*Rudolf Rohr*

<sup>1</sup>Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft 1967, zu beziehen beim Institut de science politique, 6, place du Châteaueu, 1005 Lausanne. Schweizerische Politik 1966, zu beziehen beim Forschungszentrum für Geschichte und Soziologie der schweizerischen Politik, Postfach, 3000 Bern 9.

## DIE ASSOZIATION VON STAATEN MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das schwierige Problem der Assoziation von Staaten mit internationalen Organisationen, insbesondere mit europäischen Wirtschaftsorganisationen, findet in der neuesten völkerrechtlichen Vertragspraxis und in der Völkerrechtsliteratur steigende Beachtung. Einer Abhandlung in französischer Sprache<sup>1</sup> ist nunmehr eine Zürcher Dissertation von Dr. *Peter Hollenweger* gefolgt<sup>2</sup>. Während jedoch die genannte französische Monographie auf das Assoziationsverhältnis innerhalb von europäischen Wirtschaftsorganisationen beschränkt ist, behandelt die Studie Hollenwegers das Assoziationsstatut im allgemeinen, schließt also auch die Teilnahme an politischen Weltorganisationen und an wirtschaftlichen und technischen Sonderorganisationen ein.

Nach einer kurzen Darstellung der existierenden Typen von internationalen Organisationen unterstreicht der Verfasser die Unterscheidung zwischen Vollmitgliedschaft und Assoziation. Letztere wird definiert als «außerordentliche Teilnahme eines Staates oder Gebietes am Zweckhandeln einer internationalen Organisation» (S. 21). Hollenweger unterscheidet sodann zwischen internen, externen und indirekten Assoziationsverhältnissen.

*Interne Assoziation* ist die zeitweilige oder dauernde, volle oder teilweise Mitarbeit im Rahmen der *Organe* einer internationalen Organisation, in der Regel — aber nicht immer — ohne Stimmrecht. Für eine solche Mitarbeit kommen nicht nur unabhängige Staaten, sondern gelegentlich auch quasi- oder nichtstaatliche Gebilde in Frage; als Beispiel nennt der Verfasser das Assoziationsstatut Palästinas in der Arabischen Liga. Nach Hollenweger findet sich die — nicht immer in der Satzung der Organisation vorgesehene — Innenassoziation vor allem in unpolitischen Staatengemeinschaften, so zum Beispiel in gewissen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf den Begriff der *gegenständlichen* Innen-

assoziation, d. h. auf die auf bestimmte Gegenstände beschränkte Teilnahme eines Staates oder Gebietes in den Organen einer internationalen Organisation. Als Beispiele einer solchen beschränkten Mitarbeit wären zu nennen die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen am Streitregelungsverfahren des Sicherheitsrates nach Artikel 35, Ziffer 2, der Satzung der Vereinten Nationen, die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Wahl der Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag (Artikel 4, Ziffer 3, des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), ja sogar die Beteiligung von solchen Staaten an von den Vereinten Nationen einberufenen Konferenzen.

Mit Recht legt Hollenweger der sich in zunehmendem Maße entwickelnden Form der *Außenassoziation* besondere Bedeutung bei. Diese auf Bilateralität und Parität gegründete Assoziationsform unterscheidet sich von gewöhnlichen Handelsverträgen durch das Vorhandensein von Assoziationsorganen; die Zusammenarbeit zwischen der internationalen Organisation und dem assoziierten Staat wird also nicht durch Organe der ersteren, sondern durch besondere, in der Regel paritätisch besetzte Assoziationsorgane abgewickelt. Diese Formel der Assoziation erlaubt es sowohl der Gemeinschaft als auch dem assoziierten Staat, die institutionelle, politische, wirtschaftliche und normative Eigenständigkeit in einem gewissen Maße zu wahren. Der Wahrung dieser Eigenständigkeit im Rahmen der EFTA und der EWG widmet der Verfasser seine besondere Aufmerksamkeit. Das Assoziationsstatut Finnlands innerhalb der EFTA und die Assoziationsbestrebungen Österreichs und der Schweiz gegenüber der EWG werden einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Besonders sorgfältig prüft Hollenweger die neutralitätsrechtlichen und föderalistischen Einwände, die sich einer Vollmitgliedschaft der Schweiz im Gemeinsamen Markt entgegenstellen;

er gelangt zum Schluß, daß allein eine Assoziation mit Vorbehalten diesen Einwänden gerecht werden könnte.

In einem der *indirekten Assoziation* gewidmeten Kapitel behandelt der Verfasser u. a. die «indirekte Assoziation» von Staaten mit den Vereinten Nationen durch Teilnahme in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die «indirekte Assoziation», die für Nichtmitgliedstaaten aus der Ratifikation von durch die Vereinten Nationen ausgearbeiteten Abkommen resultiert.

Diese kurze Inhaltsangabe wird der Reichhaltigkeit der anregenden und sorgfältigen Studie nicht voll gerecht. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß der Verfasser keine Mühe gescheut hat, die Frage der Assoziation von Staaten oder Gebieten mit internationalen Organisationen gesamthaft zu behandeln, anstatt sich auf gewisse Typen von Organisationen zu beschränken. Diese Methode hat den Vorzug, die Möglichkeiten einer Übertragung der in einem Organisationstypus gebräuchlichen Assoziationsform auf einen anderen Organisationstypus aufzuzeigen. Lobend wäre noch das große Verständnis des Verfassers für Wirtschaftsfragen zu erwähnen.

Man kann sich allenfalls fragen, ob der Verfasser den Assoziationsbegriff nicht doch etwas zu weit gefaßt hat. So mag es zweifelhaft scheinen — auch wenn man Hollenwegers Definition des Assoziationsbegriffs im Prinzip beipflichtet —, ob zum Beispiel die Teilnahme eines Nichtmitgliedstaates der Vereinten Nationen an einer von die-

ser Organisation einberufenen Konferenz als Assoziation dieses Staates mit den Vereinten Nationen zu werten ist. Weiter kann man bezweifeln, ob die Entsendung eines (stummen) Beobachters in die Organe einer internationalen Organisation einer Assoziation mit dieser Organisation gleichzusetzen ist.

Diese Einwände tun jedoch der im ganzen ausgezeichneten Leistung Hollenwegers keineswegs Abbruch. Dem Verfasser kommt das Verdienst zu, in seiner Arbeit völkerrechtliches Neuland sorgfältig und systematisch erschlossen zu haben. Diese Erschließung bildet einen namhaften Beitrag zur Klärung brennender aktueller Fragen — Assoziation Österreichs und der Schweiz mit der EWG; mit dem Verfasser sind wir der Überzeugung, daß dem Assoziationsstatut in den internationalen Organisationen und besonders in den europäischen Wirtschaftsorganisationen eine große Zukunft beschieden ist. Hollenwegers sorgfältige und lesenswerte Arbeit ist also im richtigen Zeitpunkt erschienen.

*Lucius Caflisch*

<sup>1</sup>Léonide C. Ananiadès, *L'association aux communautés européennes*, Paris 1967, Librairie générale de droit et de jurisprudence, III-352 p. <sup>2</sup>Peter Hollenweger, *Die Assoziation von Staaten mit internationalen Organisationen* (Zürcher Studien zum internationalen Recht, Nr. 41), Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1967.

## SOZIOLOGISCHE ESSAYS

Der soziologische Essay hat, zumal in Deutschland, bereits eine lange wissenschaftliche Tradition. Von den klassischen Aufsätzen Max Webers und Georg Simmels bis zu den Essays von Theodor W. Adorno, Ralf Dahrendorf und Helmut Schelsky hat diese literarische Form immer wieder Soziologen angezogen. Das hat

seinen Grund in der besonderen Art der soziologischen Perspektive: der wissenschaftlich geschulte Blick entdeckt Strukturen und Zusammenhänge, die sich oft einer exakten Überprüfung entziehen und sich eher in jener besonderen Mischung aus genauer Beobachtung und Offenheit der Fragestellung darstellen lassen, welche die

essayistische Form charakterisiert. Nicht alles, was sich Essay nennt, wird allerdings den Ansprüchen dieser Form gerecht. Die unter dem Titel «Soziologische Essays» erscheinende neue Reihe des Luchterhand-Verlags enthält neben Essays auch Auszüge aus älteren Werken und thesenartige Zusammenfassungen von empirischen und theoretischen Untersuchungen. Bisher sind drei Bändchen erschienen<sup>1</sup>.

*Paul Trappes* Antwort auf die Frage «Warum Genossenschaften in den Entwicklungsländern?» ist das Ergebnis langjähriger Feldstudien und Beobachtungen in Tansania, im Sudan, in der Türkei und in Spanien, in einigen Berggemeinden der Schweiz und Winzergenossenschaften an der Mosel. Trappe ist seit Jahren ein Spezialist im Bereich des Genossenschaftswesens. Auf knapp fünfzig Seiten hat er die Argumente für und wider die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen zusammengetragen und kritisch unter die Lupe genommen. Die Chancen einer Entwicklungshilfe, die sich auf die Förderung der individuellen Initiative konzentriert, schätzt Trappe sehr gering ein: Ein kaum entwickeltes Eigentumsrecht an Grund und Boden in Afrika, extreme Verschuldung der Kleinbauern in den südasiatischen Ländern und die unausgeglichene Verteilung des Bodens in Lateinamerika (entweder Latifundismus oder Minifundismus) führen zu einer mangelnden Kreditfähigkeit des einzelnen Bauern. Dazu kommt das Fehlen einer Fachausbildung, die feste Bindung des Individuums an traditionelle Stammes- und Sippenverbände sowie die geringe Produktivität des einzelnen bei meist viel zu kleinen Betriebsgrößen. Trappe meint, daß in dieser Situation nur eine Entwicklung des Genossenschaftswesens den «take off» zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung gewährleisten könnte. Genossenschaften, so meint er, erhalten die soziale Kontrolle des ursprünglichen sozialen Verbandes, solange der Staat über keine wirksame Sozialgesetzgebung verfügt. Sie verhindern damit jenen sozialen Desintegrationsprozeß, der sich in vielen Entwicklungsländern heute beobachten läßt. Dazu

trägt auch bei, daß die Genossenschaften leichter als der einzelne an den Bestand autochthoner Kulturen anknüpfen können, was zu einem psychologischen Stimulans für den Entwicklungsprozeß werden kann. Schließlich sind die Genossenschaften das geeignete Mittel zur Mobilisierung des großen Arbeitskräfte-Potentials in den Entwicklungsländern, weil sie auch die sozial, wirtschaftlich oder geistig schlechter Gestellten fördern. An ihnen können sich gerade diejenigen beteiligen, die der Hilfe am nötigsten bedürfen: die unterernährten Bevölkerungsmassen auf dem Land. Trappe belegt seine Thesen mit zahlreichen Beispielen, aus denen der Leser beiläufig noch manches lernt (z. B. daß es in der Schweiz mehr Genossenschaftsmitgliedschaften als Haushaltungen gibt).

Weniger glücklich scheint mir die Untersuchung über die Formen der Agitation von *Leo Löwenthal* und *Norbert Gutermann*. Es handelt sich um die gekürzte Wiedergabe einer Arbeit, die im Rahmen der berühmten «Studies of Prejudice» erschienen ist, die während des Krieges in den USA erarbeitet worden sind. Zwar sind die einzelnen Analysen der Argumentation des Agitators, dem es nicht wirklich auf Veränderung der Gesellschaft ankommt, sondern der allein um der Macht willen das verdinglichte Bewußtsein entfremdeter Menschen zu mobilisieren sucht, brillant; aber es fehlt doch der politisch-historische Kontext, zu dem die analysierten Argumente gehören, und vor allem jede theoretische Bewältigung des Themas. Die Untersuchung ist aus dem Zusammenhang der «Studies of Prejudice» herausgerissen und ohne die anderen Untersuchungen, insbesondere ohne die Studie von Adorno und seinen Mitarbeitern über die Charakterstruktur der «autoritären Persönlichkeit», nicht verständlich. Erst recht fehlt dann die Auseinandersetzung mit neuen, erst nach dem Krieg entstandenen Formen der Agitation (z. B. bei der «Black-Power»-Bewegung) und mit der wissenschaftlichen Kritik an den Vorurteilsstudien, zu denen dieser Auszug gehört.

Das interessanteste der hier besprochenen Bändchen ist *Thomas Neumanns* «So-



zialgeschichte der Photographie». Neumann zeigt, daß die Photographie keine geplante Erfindung war, sondern dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach realistischer Darstellung entsprach. Er zeichnet ihre Entwicklung nach als eine Geschichte unseres sich allmählich wandelnden Verhältnisses zur Wirklichkeit, bis hin zur weltweit wirksamen Filmindustrie, die die Wirklichkeit, die sie fotografiert, künstlich produziert. Neumann unterscheidet dabei drei Entwicklungsphasen: die Haltung des «Praktikanten», demes auf naturgetreue Abbildung ankam und der sich vor allem als Portraitist betätigte; die Haltung des «Kompositeurs», der die Wirklichkeit bereits arrangiert und für den die Photographie zu einem Ausdrucksmittel der Kunst wird; und schließlich die Haltung des «Interpreten», der der Wirklichkeit einen symbolischen, dokumentarischen oder illustrativen Gehalt abzugewinnen sucht. Die Untersuchung endet mit

einigen Überlegungen über das Verhältnis von Photographie und Wirklichkeit: «Eine Photographie ist also eine Interpretation der je gegenwärtigen Wirklichkeit, sie entbehrt natürlich jedes utopischen Elements. Die Darstellungen der Wirklichkeit sind regulativ für die Wirklichkeit, das ist bei den Künsten anders, sie beanspruchen Autonomie in jeder Beziehung» (S. 80).

*Hans Peter Dreitzel*

<sup>1</sup> Paul Trappe, Warum Genossenschaften in den Entwicklungsländern? Leo Löwenthal, Norbert Gutermann, Agitation und Ohnmacht; Auf den Spuren Hitlers im Vorkriegsamerika. Thomas Neumann, Sozialgeschichte der Photographie. Alle drei in der Reihe «Soziologische Essays», herausgegeben von Friedrich Fürstenberg und Frank Benseler, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1966.

## Über Gammler

*Wenn man die Reaktionen der europäischen Regierungen und Bevölkerungen auf das Gammertum unserer Tage betrachtet, so läßt sich leicht eine internationale Skala des Verständnisses für diese Jugendlichen etablieren. Am ungünstigsten werden die Gammler in jenen Ländern beurteilt, in denen der Begriff «Ordnung» das Wertsystem der Gesellschaft bestimmt. Das gilt vor allem für die deutschsprachige Region, der Österreich, die Bundesrepublik und die Schweiz angehören. In diesen drei Staaten haben die Gammler in der Tat den schwersten Stand. Mancher Tellensohn, den es zum Gammeln zieht, wagt das beispielsweise nur am Wochenende und mit Perücke, weil er fürchtet, von seinen Miteidgenossen geächtet zu werden. In der Ruhmeshalle der schweizerischen Tugenden haben nämlich jene antibürgerlichen Werte, auf die sich die Gammler aller Nationen berufen, keinen Platz. Eine empirische Untersuchung französischer Provenienz hat unlängst herausgefunden, daß die Schweizer sich als arbeitsam, ordentlich, ausdauernd, reinlich, sparsam, in Geschäftssachen besonnen, dem Familiensinn getreulich ergeben, als fleißig, traditionsgebunden und ernsthaft betrachten. Mit diesem Tugendkatalog läßt sich die ungebundene, provisorische, improvisierende, freiheitlich-anarchistische und punktuelle Existenz des Gammlers nicht vereinbaren.*

*Walter Hollstein, Gammler und Provos, in «Frankfurter Hefte» 6/1967*